



Mühlhausen contra Mühlhausen sprache der Kayserliche Reichs-Hofrath (¹): „Wo der gesammten Burgerschaft, oder aber auch eines Corporis und Theils derselben, gemeine, oder jeder dahin gehörigen Personen besondere Rechte und herkömmliche Befugnisse aufgehoben oder eingeschränket werden wollten.“ Hier höre man: Eine Reichsstadt macht ein politisches Corpus aus, daran die gesammte Burgerschaft nur ein Theil ist; und dieser Theil hat doch wieder Corpora, und diese Theile heißen so wohl Corpora als Theile: Etwa auch aus einem Irrthum? Wer wollte dergleichen von einem höchsten Reichsgericht, ohne allen Grund, nur weil ihm der Ausdruck nicht anstehet, vorgeben, oder auch nur vermuthen? Nein! sondern Theile seynd z. E. die Zünfften, 1. in so fern sie zu dem Toto der Burgerschaft und 2. die gesammte Burgerschaft zu dem Toto des ganzen gemeinen Stattwesens gehöret: Corpora aber, in so ferne jede Zunft, außer ihrer Verbindung mit dem ganzen gemeinen Stattwesen, oder auch nur mit der gemeinen Burgerschaft, betrachtet wird, und ein Ens morale & politicum per se subsistens ist.

## §. 12.

Gebrauch des Worts: Corpus von denen Reichs-Ständen allein.

Ich habe anderwärts (²) mit mehrerem ausgeführet, daß der Kayserliche Hof es übel genommen und geahndet habe, wann man das Wort: Corpus Germanicum nur von denen Reichsständen allein gebraucht hat, weil es auf eine Spaltung von Kayserlicher Majestät ziele; daß hingegen der Kayserliche Hof in neueren Zeiten eben diesen Ausdruck, wann er bey dem Reichsconvent in öffentlichen Staatschriften gebraucht worden ist, ungeahndet habe hingehen lassen, daß auch derselbige

(¹) Select. Jur. publ. 37. Theil, S. 84. (²) Im Tr. von Teutschland, Cap. I. §. 28. S. 19.